

## Wie werde ich Skipper ?

Generell sind die Voraussetzungen und der Werdegang zum GfS-Skipper in der **Skipperpatentordnung** festgelegt. Die letzte Fassung vom April 2004 wurde veröffentlicht in Gazette Nr. 116 im Juni 2004 bzw. im **Skipperhandbuch** auf der GfS-Homepage unter

[http://www.gfs-hochseesegeln.de/mitgliederzugang/dokumente/SHB\\_03-2007.pdf](http://www.gfs-hochseesegeln.de/mitgliederzugang/dokumente/SHB_03-2007.pdf)

Fall's Sie für diese Seite noch keinen Mitgliederzugang haben, benutzen Sie den dafür vorgesehenen Menüpunkt „Mitgliederzugang“ zur Beantragung eines solchen unter

<http://www.gfs-hochseesegeln.de>

Der nachstehende Extrakt aus der Skipperpatentordnung dient der schnellen Übersicht, ersetzt aber nicht die detaillierte Formulierung.

**Skipperlaufbahn bei der GfS**  
**Extrakt aus der Skipperpatentordnung**  
(Mindestanforderungen)

		Törn Nummer		
		insgesamt	als Skipper	
1	GfS-Mitglied, 25 Jahre < Alter < 60 Jahre (bei der Bewerbung als Skipperanwärter);			
2	Teilnahme an mindestens einem (zweiwöchigen) GfS-Törn	1		
3	Besitz oder Erwerb mindestens eines der folgenden Scheine: a Sportseeschifferschein der Bundesrepublik Deutschland (SSS) (oder eines der Vorgängerscheine (DSV-BK, ... **)) b den vom Schweizerischen Seeschiffahrtsamt anerkannten Hochseeschein c den österreichischen Befähigungsausweis für die Führung von Segelyachten im Fahrtenbereich 3 (Küstennahe Fahrt – 200 sm)			
4	Besitz oder Erwerb mindestens eines Sprechfunkzeugnisses (SRC, LRC) Vorgänger zu diesen Zeugnissen müssen zum Seefunk auf UKW mit dem weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) berechnigen. Es darf auch auf Yachten beschränkt sein (Schweizerisches Zeugnis)			
5	Bewerbung als Skipperanwärter beim Skipperobmann			
6	3 Törns (jeweils mind. 14 Tage, zusammen mit Pos. 2) innerhalb von 3 Jahren, davon 2 als Skipperanwärter bei <b>verschiedenen</b> Skippern <b>(Wichtig: ein Skipperanwärtertörn bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Skipperobmann (vor Törn anmeldung), um anerkannt zu werden)</b>	2 & 3		
7	Ernennung zum <b>Probeskipper</b> , Fahrtengebiet A (Mittelmeer, Ostsee, Karibik und Küstenreviere)			Probeskipper
8	nach erfolgreichem Törn als Probeskipper: Ernennung zum <b>A-Skipper</b>	4	1	A-Skipper
9	nach weiterem erfolgreichem Törn: Ernennung zum <b>B-Skipper</b> (auf formlosen Antrag an Skipperobmann)	5	2	B-Skipper
10	weitere Törns	6	3	
11	Erwerb des Sporthochseeschifferscheins (SHSS)			
12	Skipper auf insgesamt 5 Törns, mind. 2 Törns nach Erwerb des C-Scheins außerhalb Fahrtengebiet A:	7 & 8	4 & 5	
13	Berechtigung für GfS <b>C-Gebiet</b> (alle Meere) (auf formlosen Antrag an den Skipperobmann)			C-Skipper

\*\* siehe Skipperpatentordnung

